

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stiftung SalZH

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integraler Bestandteil der Schulverträge zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) und der Stiftung SalZH; sie gelten für alle schulischen und schulergänzenden Angebote, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen.

2. Vertragsabschluss

Mit der Unterzeichnung des Schulvertrages akzeptieren die Eltern die AGB und die Höhe der Schulgelder. Die Eltern sind verpflichtet vorgängig die zuständige Schulpflege über den Eintritt ihres Kindes in die SalZH zu informieren und legen dem unterschriebenen Schulvertrag die entsprechende Bestätigung bei.

3. Vertragsdauer

Der Schulvertrag gilt ab Schuleintritt bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit und verlängert sich jährlich. Der Schulvertrag endet automatisch mit dem Übertritt ins Kurz- bzw. Langzeitgymnasium oder mit der Vollendung der obligatorischen Schulpflicht.

4. Nichtantritt

Im Falle eines Rückzugs des Schulvertrages wird das Schulgeld eines Monats in Rechnung gestellt.

5. Kündigung

Die Kündigung des Schulvertrages ist beidseitig möglich und muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate, während derer das volle Schulgeld geschuldet ist.

Bei einem Schulausschluss durch die Schule ist das Schulgeld für den laufenden sowie den darauffolgenden Monat zu bezahlen.

6. Schulgeld

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das Schulgeld wird im Vormonat in Rechnung gestellt und ist jeweils im Voraus zu begleichen. Bei Eintritt unter dem Jahr wird das Schulgeld vor dem 15. des Monats zu 100% und ab dem 15. des Monats zu 50% verrechnet.

Ab dem zweiten Kind pro Familie wird ein Rabatt auf das Schulgeld gewährt. Die Höhe der Rabatte können dem entsprechenden Tarifblatt entnommen werden. Der Rabatt setzt voraus, dass das Schulgeld von den Eltern und nicht von den Behörden bezahlt wird. Rabatte sind nicht kumulierbar. Es gilt der grösste Rabatt.

Unter bestimmten Umständen gewährt die Stiftung SalZH auf Antrag der Eltern eine Schulgeldreduktion. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte mit dem Schulwesen Kontakt auf. Anträge müssen bis Ende März eingereicht werden.

Die Tarife sind im Tarifblatt "Schulgelder" für das jeweilige Schuljahr aufgeführt. Allfällige Änderungen der Schulgeld-Tarife für das Folgejahr werden den Eltern spätestens bis Ende Februar mitgeteilt.

Absenzen haben keine Ermässigung des Schulgeldes zur Folge. Auch bei Unfall oder Krankheit ist das volle Schulgeld geschuldet. Ab einer Fehlzeit von mehr als drei Monaten, aufgrund von Krankheit oder Unfall, wird das Schulgeld ab dem vierten Monat halbiert.

7. Material- und Lehrmittelpauschale

Pro Jahr wird eine Materialpauschale erhoben (ab Kindergarten bis Sekundarstufe). Die Materialpauschale muss bei Eintritt im laufenden Schuljahr bis im Februar zu 100% und ab März zu 50% bezahlt werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung. Spezielle Aktivitäten (Klassenlager, Projektwochen, Ausflüge etc.) werden separat in Rechnung gestellt oder bar bezahlt.

Im Kanton Zürich übernimmt die Schulgemeinde die Kosten der obligatorischen Lehrmittel. Bei ausser-kantonalen Schülern werden diese den Eltern verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt separat.

8. Mahnwesen

Sind die Eltern trotz schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung einer oder mehrerer monatlicher Schulgeldraten während mehr als zwei Monaten im Verzug und werden bis zum Ende des dritten Monats seit Eintritt des Verzugs nicht sämtliche fälligen Schulgelder bezahlt, so ist die SalZH berechtigt, den Schulvertrag auf das Ende des laufenden Quartals zu kündigen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- pro Mahnung erhoben. Die Stiftung behält sich vor, ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der offenen Forderungen zu beauftragen.

9. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Eltern der Schule gegenüber sind in der Broschüre „A-Z für Eltern“ geregelt. Die Zusammenarbeit ist dabei ein zentraler Mehrwert unserer Schule und verbindlich. Die Eltern nehmen durch ihre Mitarbeit aktiv am Schulgeschehen teil und prägen die Schule mit. Als Basis gelten 40 Std. pro Familie respektive 20 Std. für Alleinerziehende pro Jahr. Die nicht geleisteten Stunden werden jeweils Ende Schuljahr zum Ansatz von CHF 30.-- pro Std. den Eltern direkt in Rechnung gestellt. Die Elternmitarbeit gilt ab dem Kindergarten bis Ende Oberstufe.

10. Medizinisches Notfallblatt

Um die Gesundheit und eine optimale medizinische Versorgung der Schüler zu garantieren, verpflichten sich die Eltern das ihnen beim Eintritt zugestellte Formular „Medizinisches Notfallblatt“ auszufüllen und laufend à jour zu halten.

11. Versicherungen

Alle Versicherungen, insbesondere auch diejenigen gegen Krankheit und Unfall, sind Sache der Eltern. Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sind immer der eigenen Versicherung anzuzeigen.

Für Fahrten im Schulbus sind die Schüler über eine Insassen-Unfallversicherung der Stiftung SalZH versichert.

12. Haftung

Die Schüler und Schülerinnen sind für die von ihnen verursachten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Apparaten, Geräten, Kleininventar und Fensterscheiben der Schule, haftbar.

Die Schule haftet nicht für Gegenstände, die den Schülern oder Schülerinnen in der Schule verloren gehen oder beschädigt werden.

13. Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen von höherer Gewalt (insbesondere Feuer, Naturgewalten, Epidemien/ Pandemien, behördliche Restriktionen, usw.) behält sich die Schule vor, den Unterricht vorübergehend einzustellen oder in alternativer Form fortzusetzen. Der Schulvertrag bleibt bestehen, es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

14. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die persönlichen Daten der Schüler und Eltern werden vertraulich behandelt und werden nicht an aussenstehende Dritte weitergegeben. Vorbehalten bleibt die Weitergabe von Daten, zu der die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen ihr Kind erscheint, für Kommunikations- und Werbezwecke der Stiftung SalZH verwendet werden können. Hierbei werden keine Namen erwähnt. Dieses Einverständnis kann mittel schriftlicher Mitteilung an das Schulwesen (schulwesen@salzh.ch) aufgehoben werden; der Widerruf tritt ab Eintreffen der Mitteilung in Kraft.

15. Änderungen der AGB

Die Schule behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Allfällige Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt und treten auf Beginn eines Schuljahres in Kraft.

16. Gerichtstand

Der Gerichtstand ist in Winterthur.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten per 01.08.2025 in Kraft.